

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 58/25

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.34 und Add.1, eingebracht von: Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 58/25. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anhang die Leitlinien für die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*in der Erkenntnis*, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

*betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*sowie betonend*, wie wichtig die Einbindung der Risikominderung in die Entwicklungsplanung und die Normalisierungsphase nach einer Katastrophe ist,

in diesem Zusammenhang *ferner betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen ist, wenn es darum geht, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Milderung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

*betonend*, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenbereitschaft, Katastrophenabwehr und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren Kapazitäten zur Erfüllung dieser Erfordernisse möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*unter Begrüßung* der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie,

*betonend*, dass die einzelstaatlichen Behörden die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber Katastrophen unter anderem mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbereitungsstrategie stärken müssen, um die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

*unter Berücksichtigung* der Ergebnisse der zweiten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen, die vom 16. bis 18. Oktober 2003 in Bonn (Deutschland) unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehalten wurde,

*in Anbetracht* der entscheidenden Rolle, die den örtlichen Ressourcen sowie den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Naturkatastrophenabwehr zukommt,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auf den Gebieten Katastrophenbereitschaft und Risikominderung, Katastrophenabwehr, Wiederherstellung und Entwicklung übernehmen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Entwicklungsländer für die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestehenden Kapazitäten zu schärfen, die zu ihrer Unterstützung eingesetzt werden könnten,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten bei der Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen, namentlich bei der Katastrophenvorbereitung und -bereitschaft, der Folgenmilderung sowie bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau, und wie wichtig der Ausbau der Reaktionskapazitäten der betroffenen Länder ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Mitgliedstaaten mit Unterstützung des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten zu verbessern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf ihre Resolution 57/150 vom 16. Dezember 2002 "Verbesserung der Wirksamkeit und Koordinierung der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten",

diesbezüglich *in Ermutigung* der Anstrengungen zur Stärkung der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste und ihrer regionalen Gruppen, insbesondere durch die Mitwirkung von Vertretern aus einer größeren Zahl von Ländern an ihren Aktivitäten,

*eingedenk* der Auswirkungen, die ein Mangel an Ressourcen auf die Katastrophenvorsorge und -abwehr haben kann, und in dieser Hinsicht hervorhebend, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis dafür zu gewinnen, wie sich die Höhe der verfügbaren Finanzmittel auf die Abwehr von Naturkatastrophen auswirkt,

*unterstreichend*, dass die verfügbaren Informationen und Analysen betreffend Bedürfnisse, Abwehrmaßnahmen und

Finanzmittel im Zusammenhang mit Naturkatastrophen weiter verbessert werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über "Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen: von der Nothilfe zur Entwicklung"<sup>87</sup> und "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen"<sup>88</sup>;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Zahl, den Umfang und die zunehmenden Auswirkungen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

3. *fordert alle Staaten auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch angemessene Flächennutzungs- und Bauvorschriften einschließt, sowie durch Katastrophenbereitschaft und den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Katastrophenabwehr und der Folgenmilderung, und ersucht die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern diesbezüglich auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

5. *betont außerdem*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

6. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu steigern;

7. *bekräftigt*, dass die Analyse des Katastrophenrisikos und die Senkung der Katastrophenanfälligkeit einen festen Bestandteil der Strategien für humanitäre Hilfe, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung bilden und in den Entwicklungsplänen aller katastrophenanfälligen Länder und Gemeinwesen berücksichtigt werden müssen, so auch gegebenenfalls in den Plänen betreffend den Übergang von der

Nothilfe zur Entwicklung, und bekräftigt, dass im Rahmen dieser Vorbeugungsstrategien die Katastrophenbereitschaft und die Frühwarnsysteme auf Landes- und Regionalebene unter anderem durch eine bessere Koordinierung zwischen den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und durch Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Länder sowie den regionalen und sonstigen zuständigen Organisationen weiter gestärkt werden müssen, mit dem Ziel, vor allem in den Entwicklungsländern die Wirksamkeit der Naturkatastrophenabwehr zu maximieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verringern;

8. *betont*, wie wichtig die Aufstellung oder gegebenenfalls die Aktualisierung einzelstaatlicher Katastrophenbereitschaftspläne ist, wie auf der 1999 in Genf abgehaltenen siebenundzwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz vereinbart;

9. *betont außerdem*, wie wichtig eine verstärkte internationale Zusammenarbeit ist, namentlich über die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, um die Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau von Kapazitäten und die Vorhersage von Naturkatastrophen, die Katastrophenbereitschaft und die Katastrophenabwehr zu unterstützen;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Regierungen, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die Ausbildung im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, den Zugang der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer zu Technologien im Zusammenhang mit Frühwarnsystemen und Katastrophenschutzprogrammen sowie deren Transfer zu fördern;

12. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

13. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regierungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den beispielsweise im Rahmen der Internationalen Charta für Weltraum und Großkatastrophen und des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes ergriffenen Initiativen;

14. *betont*, dass konkrete Anstrengungen im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der einzelstaatlichen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Katastrophenbereitschaft und -abwehr weiter zu verstärken und auszubauen, die in größerer Nähe zum Katastrophenschauplatz sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden könnten;

<sup>87</sup> A/58/434.

<sup>88</sup> A/58/89-E/2003/85.

15. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen nach wie vor ein nützliches Instrument ist, über das den Mitgliedstaaten Fachwissen zur Abwehr plötzlich auftretender Notfälle zur Verfügung gestellt werden kann;

16. *begrüßt* die Rolle, die das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen übernimmt, um die Katastrophenabwehr bei den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Partnern zu fördern und zu koordinieren;

17. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Initiativen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, regionale Positionen für Katastrophenabwehr- und Katastrophenvorsorgeberater zu schaffen, die die Entwicklungsländer dabei unterstützen sollen, in koordinierter und komplementärer Weise Kapazitäten für Katastrophenvorbeugung, Katastrophenbereitschaft, Folgenmilderung und Katastrophenabwehr aufzubauen;

18. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Abwehr von Naturkatastrophen zu stärken;

19. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie dem Tampere-Übereinkommen über die Zurverfügungstellung von Telekommunikationsmitteln für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde, noch nicht beigetreten sind beziehungsweise es noch nicht ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organisationen und Partnern die Erstellung des Verzeichnisses der Spitzentechnologien für Katastrophenabwehr als neuen Teil des Zentralregisters der Katastrophenmanagement-Kapazitäten<sup>89</sup> abzuschließen und das Verzeichnis künftig regelmäßig zu aktualisieren;

21. *legt* den Gebern *nahe*, zu bedenken, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Hilfe, die im Falle von Naturkatastrophen gewährt wird, die ein breites Interesse in der Öffentlichkeit finden, nicht zu Lasten derjenigen Katastrophen geht, die relativ wenig Beachtung finden, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich die Bereitstellung von Ressourcen nach dem jeweiligen Bedarf zu richten hat, sowie zu bedenken, wie wichtig es ist, Anstrengungen zur Aufstockung der Hilfe für Katastrophenvorbeugungs- und -bereitschaftsprogramme sowie für Tätigkeiten im Bereich der Katastrophenabwehr und -vorsorge zu unternehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, Mittel und Wege zu untersuchen, wie die Bewertung der Bedürfnisse und Abwehrmaßnahmen und die Verfügbarkeit von Daten über Finanzmittel für die Bekämpfung von Naturkatastrophen weiter verbessert werden können, und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass alle etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichte und Defizite bei diesen Maßnahmen behoben und einzelstaatliche Katastrophenschutzorganisationen wirksamer eingesetzt werden müssen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 58/26

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 5. Dezember 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Botsuana, Burkina Faso, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kenia, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nigeria, Norwegen, Portugal, Sambia, Schweden, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 58/26. Humanitäre Nothilfe für Malawi

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, 55/163 vom 14. Dezember 2000 und 56/103 vom 14. Dezember 2001 sowie die Resolution 2002/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

*in der Überzeugung*, dass alle Menschen das Recht auf einen Lebensstandard haben, der ihre und ihrer Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen, sowie Sicherheit im Falle des Verlusts ihrer Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände,

*feststellend*, dass sich Dürren und andere Naturkatastrophen in Malawi als wiederkehrendes Phänomen erwiesen haben,

*erneut darauf hinweisend*, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Länder schädigen, wobei die langfristigen Folgen solcher Naturkatastrophen für arme Entwicklungsländer, einschließlich Malawi, besonders schwerwiegend sind und ihre nachhaltige Entwicklung behindern,

*besorgt* darüber, dass Malawi auch weiterhin von Naturkatastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und heftigen Regenfällen heimgesucht wird, die hohe Ernteausfälle, Verluste an Menschenleben und umfangreiche Sach- und Infrastrukturschäden verursachen,

<sup>89</sup> Unter [www.reliefweb.int/ocha\\_ol/programs/response/register.html](http://www.reliefweb.int/ocha_ol/programs/response/register.html) im Internet verfügbar.